

**GEMEINDE REICHSCHOF**

**Bebauungsplan Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“**

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 27.06.2023
2. Aggerverband mit Schreiben vom 03. Juli 2023
3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung mit Schreiben vom 25.07.2023
4. Telekom mit Schreiben vom 13.06.2023
5. Amprion mit Mail vom 19.06.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. PLEdoc mit Schreiben vom 07.06.2023

**1. Oberbergischer Kreis  
mit Schreiben vom 27.06.2023**

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

**Landschaftsschutz. Artenschutz**

**Landschaftspflege**

Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Brüchermühle - Am Steinberg“ dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Wiehltalsperre“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort das Entwicklungsziel 7 (Erhalt bis zur baulichen Nutzung) darstellt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans tritt erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außer Kraft.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros HKR Landschaftsarchitekten ermittelt, vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin.

Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der

Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises.

Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster ist jeweils konkret eine durchgeführte Maßnahme (Lage, Größe und Art) zu benennen, mit der die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen kompensiert werden sollen.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung.  
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

**Die Darlegungen aus Sicht der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen**

Es bestehen keine Bedenken. Die Belange des dauerhaften Ausgleichs werden beachtet.

Es erfolgt eine Mitteilung zum Kompensationsflächenverzeichnis vo Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung zu der durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises.

**A 1 Ausgleich über ein Ökokonto**

Zur Kompensation der Eingriffe durch den BP Nr. 73 wird in einem Umfang von insgesamt 1.916 Ökologischen Wertpunkten für den Ausgleich der Biotop- und Bodenfunktion (1.916 Biotopwertpunkte und 152 Bodenwertpunkte komplett verknüpft) auf das Ökokonto der Gemeinde Reichshof zurückgegriffen. Das Defizit wird über die Maßnahme 1.7 „Aushagerung von Intensiv- zu Magergrünland bei Müllerheide/Oberagger“ ausgeglichen.

<p><b>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 27.06.2023</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung. Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b></p>	<p><b>ArtenSchutz</b></p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Bei Durchführung der vorgesehenen Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Bestandsgebäuden sind unbedingt die in der Artenschutzprüfung aufgeführten Empfehlungen zu beachten. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Gebote verletzt werden, sollten diese Arbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung betreut werden.</p> <p><b>Umweltamt</b></p> <p><b>67/12 - Gewässerschutz:</b> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.</p> <p><b>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung:</b> Sollte das anfallende Niederschlagswasser über eine technische Vorrichtung (Rigole, Mulde, Versickerungsschacht) in den Untergrund eingeleitet werden, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 und 9 WHG. Solch eine Erlaubnis liegt nicht vor. Ein entsprechender Erlaubnisantrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos und gemeinwohlverträglich erfolgen, gemäß den Anforderungen der derzeit geltenden Regelwerken. Der Untergrund muss versickerungsfähig sein und die Versickerung darf von der stofflichen Belastung her ausschließlich schadlos erfolgen. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen. Die Versickerungsanlage ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen.</p>
		<p><b>Die Darlegungen aus Sicht des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gehölzfällungen werden nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Bei Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Bestandsgebäuden werden die in der Artenschutzprüfung aufgeführten Empfehlungen beachtet. Abrissarbeiten werden, wenn notwendig, durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) betreut.</p> <p><b>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Den Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Kommunale Abwasserbeseitigung wird entsprochen</b></p> <p>Die Erschließung Schmutzwasser ergibt sich aus den vorliegenden Baugenehmigungen zum Altenheim. Es sind keine Änderungen zur Erschließung geplant. Die Bebauung ist an der gemeindlichen Kanalisation angeschlossen.</p> <p>Das hydrogeologische Gutachten zur Versickerungsfähigkeit wurde erstellt und vorgelegt. Daraus geht hervor, dass eine Rigole zur Versickerung des Niederschlagswassers gebaut werden muss. Diese wird Bestandteil des Bauantrages sein. Gleichzeitig wird mit Bauantrag die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p>

<p><b>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 27.06.2023</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung. Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b></p>
<p><b>67/23 - Bodenschutz -</b> Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bodeneingriff ist gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 73“ vom 04.05.2023 auszugleichen. Hinweis: Eine vollständige Anpassung der Ausgleichsbilanzierung des Bodens an das Modell Oberberg (konkret: Bodenaufwertung um Faktor 4 anstatt 1,25) wäre zukünftig wünschenswert</p>	<p><b>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen</b> Es bestehen keine Bedenken. Der Bodeneingriff wird gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ ausgeglichen.</p>
<p><b>67/21 - Immissionsschutz -</b> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p>	<p><b>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>
<p><b>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</b> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min Im Bereich mit großem Sonderbau: min. 1.600 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1/1 gegeben sind.</p>	<p><b>Die Darlegungen des Amtes für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</b> Es bestehen keine Bedenken. Die Gemeinde Reichshof kann aus der öffentlichen Wasserleitung 300 l/min sicherstellen. Daraüber hinaus liegt auf dem Grundstück des ehem. Altenheimes eine alte Poolanlage, die zur Kompensation als Löschwasserbecken genutzt werden kann. Damit kann die benötigte Löschwassermenge von 800 l/min sichergestellt werden. Die Rahmenbedingungen zur (Wieder-)herstellung und Nutzung der Poolanlage als Löschwasserbecken werden zwischen Gemeinde und Planungsträger geregelt.</p>
<p><b>Polizei NRW, Direktion Verkehr</b> Wie in den bereits geschriebenen Stellungnahmen mehrfach und deutlich vermerkt, wird die Zuwegung als <u>völlig unzureichend</u> festgestellt.</p>	<p><b>Die Darlegungen der Polizei NRW, Direktion Verkehr werden zur Kenntnis genommen</b> Die Straßenbreiten liegen bei ca. 4 m im Kataster. Bei zukünftigen Bau- und Umbaumaßnahmen werden die Nutzungsmöglichkeiten der Erschließung überprüft.</p>

**1. Oberbergischer Kreis  
mit Schreiben vom 27.06.2023**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung.  
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Hier ein weiteres Mal die Ihnen bereits mitgeteilten Bedenken:

Zitat aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 27.06.2022 zur 98. Änd. des FNP Brüchermühle, Am Steinberg:

„Entgegen der Einschätzung im Antrag wird die verkehrliche Erschließungssituation aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit als unzureichend angesehen. Die Fahrbahnbreiten betragen überwiegend 2,75 m ohne Randanlagen und Ausweichbuchtten. Je nachdem, in welcher Größenordnung hier weiter gebaut werden soll, ist sowohl für eine Bau- oder Umbauphase wie auch für einen späteren Betrieb dringend eine Erüchtigung zumindest einer Erschließungsrichtung durch eine Fahrbahnverbreiterung und ggf. Ausweichbuchtten notwendig.“

Zitat aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 26.09.2022 zur Offenlage der 98. Änd. des FNP Brüchermühle, Am Steinberg:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.06.2022 (Stellungnahme an die Gemeinde Reichshof vom 27. 06.2022) aufgeführt, ist die Zuwegung bereits heute nicht ausreichend.

„Es gibt auf keiner der Zufahrtstraßen eine Ausweichmöglichkeit bei Begegnungsverkehr. Dieses ist nicht nur wie bereits erwähnt bei Baufahrzeugen während der Umbauphase, sondern grundsätzlich aus Sicherheitsaspekten nicht tragbar.“

Selbst bei Rettungseinsätzen gibt es aufgrund der geringen Sichtbeziehungen keine Möglichkeit des Ausweichens bei Begegnungsverkehrs.

Daher wird von Seiten der Polizei dringend auf die notwendige Erüchtigung der Zuwegung hingewiesen!“

Hinzu kommt, dass die festgeschriebenen 1,5 Stellflächen je Wohneinheit aus polizeilicher Sicht nicht ausreichen, da weder auf den ÖPNV noch auf Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum ausgewichen werden kann!

Hier wird dringend empfohlen 2 Stellflächen je WE einzuplanen.

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den Vorgaben der BauO NRW. Eine Stellplatzsatzung besteht nicht. Im Zuge der Gleichbehandlung der Bürger der Gemeinde wird die Anzahl an Stellplätzen nicht erhöht.

<p><b>2. Aggerverband</b> <b>mit Schreiben vom 03. Juli 2023</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung.</b> <b>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b></p> <p>auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 04. April 2023, AZ: 23-00327-hue-gor-bl weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p><u>Schreiben vom 04. April 2023:</u></p> <p>auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet sich im Netzplan der Kläranlage Brüchermühle befindet. Da weiterhin im Trennsystem entwässert werden soll, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass innerhalb des Planungsbereiches sich kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.</p> <p>Da derzeit keine wesentlichen baulichen Verdichtungen bzw. weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet geplant sind und bei möglichen zukünftigen Bauvorhaben der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang eingeräumt wird, habe ich keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p><u>Abwägung zum Schreiben vom 04. April 2023</u></p> <p><b>Die Darlegungen zur Abwasserbehandlung werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Die Darlegungen zur Gewässerentwicklung werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Die Darlegungen zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Bei möglichen zukünftigen Bauvorhaben wird der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang eingeräumt.</p>
<p><b>3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Schreiben vom 25.07.2022</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung.</b> <b>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich verständigt.</p> <p><b>Die Darlegungen zu Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, werden die Bauarbeiten sofort eingestellt und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich verständigt.</p>

<b>3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 25.07.2022</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b>
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlodchdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.  Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage .	Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. sind nicht geplant. Eine Bohrlodchdetektion ist somit nicht notwendig
<b>4. Telekom mit Schreiben vom 13.06.2023</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen HeF - 2023 - 120 - 7119 vom 12.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2023:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Be- lange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>

**4. Telekom  
mit Schreiben vom 13.06.2023**

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH T  
NL West, PTI 22  
Innere Kanalstr. 98  
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung.  
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

**Den Anregungen zu den Festsetzungen wird nicht stattgegeben**  
Es werden keine Festsetzungen getroffen. Dies ist Inhalt der Ausführungsplanung.

**Die sonstigen allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen**

<b>4. Amprion mit Mail vom 19.06.2023</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung. Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b>
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben</p>	<p><b>Die Darlegungen zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Die Beteiligung bezüglich weiterer Versorgungsleitungen ist erfolgt.</p>